

Merkblatt zu der Errichtung, dem Betrieb und der wesentlichen Änderung ortsfester sowie ortsveränderlicher Schießstätte

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie im Folgenden über die geltenden Regelungen bezüglich der Errichtung, des Betriebs und der wesentlichen Änderung ortsfester sowie ortsveränderlicher Schießanlagen informieren und bitte Sie um Kenntnisnahme und Beachtung.

1. Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung einer ortsfesten Schießanlage

Gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 Waffengesetz (WaffG) bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer ortsfesten Schießstätte, bspw. einer Raumschießanlage oder einer ortsfesten Vogelschießanlage, der vorherigen Erlaubnis der Waffenbehörde.

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Antragsteller hat das 18. Lebensjahr vollendet (§ 2 Abs. 1 WaffG) und besitzt die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung (§ 27 Abs. 1 S. 2 i. V. m. §§ 5, 6 WaffG).

Sofern es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person (z.B. um einen eingetragenen Verein) handelt, ist eine vereinangehörige natürliche Person als Betreiber der Schießanlage zu benennen. Bei dieser Person müssen die o.g. Voraussetzungen vorliegen.

- Es besteht eine Haftpflichtversicherung, die den waffenrechtlich geforderten Umfang (§ 27 Abs. 1 S. 2 WaffG) abdeckt. Das Bestehen eines solchen Versicherungsschutzes ist durch die Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

Aus der Versicherungsbestätigung muss zwingend hervorgehen, dass folgender Versicherungsschutz besteht:

„Versicherung gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen in Höhe von mindestens **1 Million Euro** –

pauschal für Personen- und Sachschäden – sowie gegen Unfall für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen in Höhe von mindestens **10 000 Euro** für den Todesfall und **100 000 Euro** für den Invaliditätsfall bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen“

- Die Schießstätte ist durch die Waffenbehörde vor der erstmaligen Inbetriebnahme unter Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen sicherheitstechnisch überprüft worden. Die Kosten für diese Überprüfung sind vom Antragsteller bzw. Betreiber der Schießstätte zu tragen (§ 27a Abs. 1 WaffG).

Nach der erstmaligen Inbetriebnahme sind Schießstätten ferner in folgenden Abständen nachzuprüfen:

- Schießstätten, auf denen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen (z.B. Kleinkalibergewehre) geschossen wird, alle vier Jahre
 - Schießstätten, auf denen nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen (z.B. mit Luftgewehren / Druckluftwaffen) geschossen wird, spätestens alle sechs Jahre.
- Die nach bau-, brandschutz- oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ggf. erforderlichen Genehmigungen sind von den hierfür zuständigen Stellen erteilt worden und liegen der Waffenbehörde in beglaubigter Kopie vor.

2. Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung einer ortsveränderlichen Schießanlage

Auch die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer ortsveränderlichen Schießstätte bedürfen nach § 27 Abs. 1 S. 1 WaffG der vorherigen Erlaubnis der Waffenbehörde.

Ortsveränderlich ist eine Schießanlage, wenn diese zum Zweck des Transports zusammengelegt und an einem anderen Ort wiederaufgebaut werden kann. Dies ist bspw. bei mobilen Vogelschießanlagen der Fall.

Die Erlaubnis zum Betrieb einer solchen Anlage wird nach § 27 Abs. 1 S. 5 WaffG einmalig vor der erstmaligen Aufstellung als sogenannte Dauererlaubnis erteilt. Zu den Erlaubnisvoraussetzungen wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.

Nach § 27 Abs. 1 S. 6 WaffG hat der Inhaber einer Dauererlaubnis für den Betrieb von ortveränderlichen Schießanlagen der Waffenbehörde die Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte zwei Wochen vorher anzuzeigen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgendes hingewiesen:

- Zusammen mit der Anzeige nach § 27 Abs. 1 S. 6 WaffG hat der Betreiber der Schießanlage der Waffenbehörde eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen zu benennen, die nachweislich über die erforderliche Sachkunde verfügen. Der Betreiber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er über die erforderliche Sachkunde verfügt.

Im Sinne einer zügigen Antragsbearbeitung bitten wir Sie, zusammen mit der Anzeige einer Schießveranstaltung stets einen Nachweis über die Sachkunde (bspw. eine Kopie des Schießleiterausweises) des Betreibers oder der verantwortlichen Aufsichtspersonen vorzulegen – dies gilt auch, wenn Sie einen solchen Sachkundenachweis in der Vergangenheit schon einmal eingereicht haben.

- Des Weiteren ist zusammen mit der Anzeige einer Schießveranstaltung ein aktueller Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung i. S. v. § 27 Abs. 1 S. 2 WaffG vorzulegen. Aus diesem muss insbesondere ersichtlich sein, dass für den geplanten Veranstaltungstag ein Versicherungsschutz besteht.
- Die Tragkonstruktion und Seilblöcke einer ortsveränderlichen Schießstätte sind jährlich durch einen Sachkundigen zu überprüfen (vgl. § 23 DGUV Vorschrift 54). Diese Überprüfung ist durch den Betreiber der Anlage eigenverantwortlich in Auftrag zu geben. Bei der Anzeige einer Schießveranstaltung ist nachzuweisen, dass die letzte Prüfung der Tragkonstruktion und Seilblöcke nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- Ortsveränderliche Anlagen müssen nicht vor jeder Inbetriebnahme von der Waffenbehörde abgenommen und sicherheitstechnisch überprüft werden. In Abkehr von der in meinem Hause bisher praktizierten Vorgehensweise werden mobile Schießanlagen daher nicht mehr am Tag des Vogelschießens von Vertretern der Waffenbehörde abgenommen.

Die Verantwortung für den ordnungsgemäße Aufbau und Betrieb der Schießanlage liegt beim Betreiber und den verantwortlichen Aufsichtspersonen. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen und die erteilten Auflagen meiner Erlaubnis sowie meiner Abnahme beachtet werden.

- Die von von der Waffenbehörde vor der erstmaligen Aufstellung der mobilen Schießanlage durchgeführte sicherheitstechnische Überprüfung besteht aus zwei unabhängigen Teilen - der Abnahme der Schießanlage und der Abnahme der konkreten Schießörtlichkeit (sogenannte Platzabnahme).

Die Abnahme der Schießanlage erfolgt einmalig vor der erstmaligen Aufstellung.

Die Platzabnahme ist für jeden einzelnen Aufstellungsort gesondert durchzuführen. Sobald die mobile Schießanlage also erstmalig an einem neuen Platz aufgebaut werden soll, müssen die örtlichen Gegebenheiten von der Waffenbehörde unter Hinzuziehung eines Schießstandsachverständigen überprüft werden. Die Schießanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn für den konkreten Platz eine Platzabnahme vorliegt.

Generell gilt, dass eine mobile Schießanlage an der konkreten Schießörtlichkeit nur dann betrieben werden darf, wenn sowohl die Anlage, als auch der Platz entsprechend abgenommen worden sind.

Es wird daraufhingewiesen, dass unvollständige Anträge und Anzeige nicht bearbeitet werden können.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die

Kreispolizeibehörde Kleve
Direktion Zentrale Aufgaben
ZA 1.2 - Waffenbehörde
Kanalstraße 7
47533 Kleve

oder per E-Mail an waffenwesen.kleve@polizei.nrw.de